

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, war bis zum 19. Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Da Österreich dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen ist, startete die Europäische Kommission (EK) im Jahr 2018 ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/0002 betreffend die Nichtumsetzung der RL (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft).

Umsetzungsbedarf besteht auf Landes- und Bundesebene. Neben dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ergibt sich auch ein Umsetzungsbedarf für jenen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG).

Ziel(e)

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme soll die Richtlinie (EU) 2015/2193 für den Bereich Bergbau umgesetzt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zur Erreichung des Zieles dient die geplante Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V).

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die umzusetzende Richtlinie 2015/2193/EU sieht die Einrichtung eines Registers verpflichtend vor. Dafür soll das bestehende EDM (Elektronisches Datenmanagement des Bundes) genützt werden.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Anzahl der registrierungspflichtigen Anlagen ist mit ca. 100 abzuschätzen. Das sind durchschnittlich rund 25 erforderliche Eintragungen pro Jahr in die Registrierungsdatenbank für bestehende Feuerungsanlagen für die Dauer von vier Jahren (2020 – 2023). In weiterer Folge beschränkt sich die

Registrierung nur noch auf neue Feuerungsanlagen. Die jeweilige Eintragung erfordert einen Zeitaufwand von durchschnittlich ca. zwei Stunden (Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Umgang mit der Datenbank und tatsächlicher Eintragungsvorgang). Das WFA-Tool gibt einen Kostensatz für Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von 42 Euro pro Stunde vor.

Weitere nennenswerte Kosten (zum Beispiel Anpassung an Emissionsgrenzwerte) fallen nicht an, da der nationale Standard bereits größtenteils strenger ist als der unionsrechtlich gebotene. Die Wesentlichkeitskriterien sind daher nicht erfüllt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 974191374).